



Nr. 03/2005

News aus dem Trink- und Abwasserwesen

Abgabenrecht:

Hinweise des BFH zum ermäßigten Umsatzsteuersatz beim Legen von Wasserleitungen (Beschluss vom 18.01.2005)

In unserer News 02/2005 hatten wir über das Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) berichtet, bei dem die Frage steht, ob es zu einer Rückkehr zum ermäßigten Umsatzsteuersatz beim Legen von Wasserleitungen durch den Bundesfinanzhof kommt:

Hierzu sind in einem ersten Beschluss, mit welchem das Bundesfinanzministerium zum Beitritt zum Verfahren aufgefordert wurde, bereits erste Probleme durch den BFH aufgezeigt worden, welche nachfolgend kurz beschrieben werden:

1. In der bisherigen Rechtspraxis bis zum Jahr 2000 wurde das Legen von Wasserleitungen als Nebenleistung zur Lieferung von Wasser angesehen. Auch das Bundesfinanzministerium vertrat insoweit mit BMF-Schreiben vom 27. Dezember 1983 die gleiche Ansicht. Ohne Änderung der Sach- und Rechtslage und insbesondere ohne Angabe von Gründen vertrat das Bundesfinanzministerium im BMF-Schreiben vom 4. Juli 2000 nunmehr die entgegengesetzte Auffassung. Bis zum heutigen Tage ist das Legen von Wasserleitungen nunmehr nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums eine selbständige Hauptleistung.
2. Es ist fraglich, ob die geänderte Verwaltungsauffassung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des BFH zur Annahme einer Nebenleistung übereinstimmt. Nach dieser Rechtsprechung ist eine Leistung dann als eine Nebenleistung anzusehen, wenn sie für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck hat, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistenden unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, teilt die Nebenleistung umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung.
3. Der Österreichische Verwaltungsgerichtshof hat unter Berücksichtigung der europäischen Vorgaben für das österreichische Landesrecht entschieden, dass das Legen von Wasserleitungen als unselbständige Nebenleistungen zur Lieferung von Wasser anzusehen ist.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise des BFH ist es durchaus möglich, dass der BFH sich der bis zum Jahr 2000 geltenden Rechtsprechung anschließt. Über den Verfahrenslauf werden wir weiter berichten.